

LEIPZIGER VERSICHERUNGSSEMINARE

Herausgeber: Gottfried Koch, Fred Wagner

Heft 1

Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft

- **Produkt- und Vertriebsstrategien**
- **Rechtsform- und Konzernstrategien**
- **Performance- und Sicherheitsstrategien**

(Sommer 1999)

Herausgegeben von Fred Wagner



Aktuelle Fragen in der Versicherungswirtschaft :

Produkt- und Vertriebsstrategien, Rechtsform- und Konzernstrategien, Performance- und Sicherheitsstrategien. – 1999, Sommer. –

Karlsruhe: VWW, 2000

(Leipziger Versicherungsseminare; H. 1)

ISBN 3-88487-834-4

Vorwort

Mit dem vorliegenden Sammelwerk werden zum zweiten Mal die Manuskripte von Vorträgen publiziert, die die Autoren – allesamt renommierte Praktiker – im Hauptseminar zur Versicherungsbetriebslehre an der Universität Leipzig gehalten haben. Die Schriften wurden jeweils kurz nach den einzelnen Veranstaltungsterminen im Sommersemester 1999 eingereicht und geben insofern den Sachstand und die Meinungslage zu diesen Zeitpunkten wieder. Die Veröffentlichung erfolgt erstmalig in der neuen Reihe „Leipziger Versicherungsseminare“. Der vorliegende Band ist damit die Fortsetzung der im vergangenen Jahr begonnenen Publikationen zu „Aktuellen Fragen in der Versicherungswirtschaft“ in der Reihe „Leipziger Schriften zur Versicherungswissenschaft“.

Abermals gebührt den Autoren besonderer Dank dafür, dass sie nicht nur bereit waren, nach Leipzig zu kommen, um ihre Anschauungen den Studierenden vorzutragen und zur Diskussion zu stellen. Neben den vielen Aufgaben und Verpflichtungen in der Praxis haben sie sich zudem die Mühe gemacht, die Beiträge noch ordentlich zu Papier zu bringen. Das ist keineswegs selbstverständlich. Der „Lohn“ kommt den (Hörern und) Lesern zugute – in Form von wertvollen Aufschlüssen und vielen neuen Denkanstößen.

Ein herzliches Dankeschön gilt auch meinem Assistenten, Herrn Dipl.-Kfm. Ralf Mentzel. Ohne dessen großen persönlichen Einsatz hätten weder die Hauptseminarreihe noch das vorliegende Sammelwerk zustande kommen können.

Leipzig, im März 2000

Fred Wagner

© Verlag Versicherungswirtschaft Karlsruhe 2000
Satz Fotosatzstudio Kühn & Lang Karlsruhe
Druck Karl Elser Druck GmbH Mühlacker

ISSN 1615-3286
ISBN 3-88487-834-4

Inhaltsverzeichnis

Die Einzelgliederungen sind den jeweiligen Beiträgen vorangestellt.

Beiträge

Heinz Prokop

Strategie der öffentlichen Versicherer 1

Prof. Dr. Hans-Wilhelm Zeidler

Perspektiven des Maklerabsatzes von Versicherungsunternehmen 13

Dr. Franz Wilhelm Hopp

*Das Asset Management als Kernkompetenz
und als zentrales Geschäftsfeld von Versicherern* 25

Frank-Christian Corell

*Value Based Management in Versicherungen:
Der „Werthebel“ im Asset Management* 39

Dr. Reiner Hagemann

Produktinnovationsmanagement in Versicherungsunternehmen 73

Michael H. Heinz

*Provisionssysteme – Bestimmungsgrößen und Elemente
der Vergütung von Ausschließlichkeitsvertretern* 85

Dr. Edgar Jannott

ERGO – ein anderes Modell für eine Fusion 95

Dr. Horst Ihlás

Besonderheiten der Lösegeld- und Entführungsversicherung 115

Die Gründung eines Firmenverbundes verlangt auch Geduld. Man muss ständig über jeden Schritt, den man zu gehen beabsichtigt, informieren und immer wieder erläutern, warum einzelne Entscheidungen richtig sind und nur diese zum Ziel führen. Einmalige Erläuterungen oder Rundschreiben reichen dafür nicht aus. Diese Informationspflicht, der man sich mit großer Hingabe und Verständnis stellen muss, ist mit der Aufgabe eines Missionars zu vergleichen, der immer wieder unermüdlich und mit innerer Überzeugung für dieselbe Idee wirbt. Hilfreich ist dabei auch, gelegentlich eigene Fehler einzugestehen und zu erläutern, warum Nachjustierungen nötig sind. Das macht einen solchen Prozess der Umgestaltung menschlicher und für alle Betroffenen leichter erträglich.

Schließlich sollte man nicht vergessen, dass auch die Mitarbeiter am wirtschaftlichen Erfolg einer neuen Idee beteiligt sein möchten. Bei den ERGO-Gesellschaften haben wir deshalb schon im ersten Jahr ein Beteiligungsprogramm aufgelegt und allen Mitarbeitern des Innen- und des angestellten sowie des selbstständigen Außendienstes ERGO-Aktien zum Vorzugspreis angeboten. 75 % aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht und sind zu ERGO-Aktionären geworden. Wir sind stolz auf diese Quote, weil wir daraus erkannten, dass von Anfang an bereits drei von vier Mitarbeitern von dem Erfolg unserer Idee überzeugt waren. Denn um die Belegschaftsaktien zu kaufen, haben unsere Mitarbeiter aus ihren Ersparnissen insgesamt 24 Mio. DM aufgewendet. In eine neue Idee investiert man nur, wenn man von ihr auch überzeugt ist.

Erst kürzlich haben wir im Vorstand beschlossen, dieses Programm weiterzuführen, um die Mitarbeiter auch langfristig am Unternehmenserfolg teilhaben zu lassen und um unsere Ziele auch zu ihren Zielen zu machen. Zusätzlich bietet die Einräumung eines Vorzugskurses für ein solches Belegschaftsaktienprogramm für den Vorstand jedes Jahr auch die Chance, sich durch eine großzügige Regelung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die erbrachten Leistungen zu bedanken. Und Dank und Lob ist das, was man bei der täglichen Arbeit – und insbesondere, wenn man Menschen für eine neue Idee gewinnen will – nicht vernachlässigen darf.

Ich hoffe, Ihnen einen kurzen Einblick in ERGO und die „etwas andere Fusion“ gegeben zu haben. Nach meinen Ausführungen müssten Sie eigentlich wissen, warum die Namensfindung für unsere Dachgesellschaft einfach war. Die Argumente für die Fusion lagen so klar auf der Hand, dass folglich nur ein Name in Frage kommen konnte: ERGO.

Besonderheiten der Lösegeld- und Entführungsversicherung*

Dr. Horst Ihlas

CHUBB Insurance Company of Europe S. A.

Kidnapping stellt seit Jahrhunderten für chinesische und italienische Geheimorganisationen eine Einnahmequelle dar. Anlass für die Entwicklung der Kidnappingversicherungen war ein Kriminalfall, der 1932 weltweite Aufmerksamkeit erregte. Es ging um die Entführung des Babys des Ozeanfliegers Charles Lindbergh. Das Lösegeld wurde gezahlt. Der kleine Junge wurde später tot gefunden. Daraufhin entwickelten Lloyd's-Syndikate noch in den 30er-Jahren die ersten Kidnappingpolicen.

Anfang der 70er-Jahre verzeichnete die Kidnappingsparte einen Aufschwung. Es kam zu einer Reihe von gegen bekannte Unternehmen (Kodak, ITT, Firestone und Coca-Cola) gerichteten Entführungsfällen. Großbanken waren ebenfalls betroffen. Bekannt wurde 1973 die Entführung von Eugene Paul Getty II. Das rechte Ohr des Opfers wurde in einem Brief an eine Zeitung in Italien geschickt. Die Entführer verlangten ein Lösegeld von US-\$ 3 Mio. Drei der vier Täter konnten später gefasst werden. Die Zahl der Geiselnahmen stieg nicht zuletzt durch den aufkeimenden Terrorismus.

In Deutschland wurde erst 1998 durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen das Verbot von Kidnappingversicherungen aufgehoben. Bis dahin hatte man diese Versicherung als nicht im Einklang mit dem *ordre public* angesehen (§ 138 Abs. 1 BGB und Artikel 6 EGBGB). Nunmehr ist die Löse- und Erpressungsgeldversicherung unter bestimmten Auflagen zugelassen. Es ist verboten, sie als Kombinationsangebot zu vertreiben. Es soll hier nicht zu einem „Rundum-Versicherungsschutz“ kommen. Auch ist ein Werbeverbot ausgesprochen. Versicherungsfälle sind in den Policen als anzeigenpflichtig nicht nur gegenüber dem Versicherer, sondern stets auch gegenüber der Polizei einzustufen. Der Versicherungsnehmer soll dazu verpflichtet werden, lediglich maximal drei Personen von der Existenz dieser Police in Kenntnis zu setzen. Bei dem Versicherer soll eine Abteilung unmittelbar unter dem Vorstand das Risiko zentral bearbeiten. Die Verträge sind in anonymisierter Form zu führen. Fantasienamen erleichtern hier die Kommunikation.

* Vortrag gehalten am 24. 6. 1999.

Die Zulassung des Kidnappinggeschäftes in Deutschland im Jahre 1998 löste vor allem dezente Marketingaktivitäten aus. Viel Neugeschäft konnte sich aber für die Versicherer in Deutschland daraus nicht ergeben. Eine Verspätung von einigen Jahrzehnten ist nicht aufzuholen. Dies gilt insbesondere in einem kleinen Markt. Das weltweite Prämienvolumen kann nur grob geschätzt werden. Es mag bei US-\$ 150 Mio. liegen. Das hiervon zu unterscheidende Prämienvolumen im Bereich der Produkterpressung ist höher. Es ist aber kaum trennbar mit der Sparte Produkthaftpflichtversicherung verschmolzen, welche wiederum oft in den Prämien der Betriebshaftpflichtversicherung aufgeht. Die Kidnapping-Versicherungsnehmer sind häufig wohlhabende und international agierende Unternehmen oder Privatpersonen. Sie wussten schon in den Jahrzehnten vor der Spartenzulassung durch das BAV, wo im Ausland Kidnapping-Versicherungsschutz angeboten wurde. So verwies z. B. die Allianz auf die Möglichkeit, das Kidnappingrisiko über ihre Tochtergesellschaft Firemans Fund in den USA absichern zu können. Die Chubb konnte hier ihre Tochtergesellschaft Vigilant Insurance in den USA und ihre Direktion in der Schweiz empfehlen. Auch andere Versicherer mit Sitz in Deutschland vermittelten vor 1998 ihre Kunden an ihre ausländischen Tochterunternehmen oder Kooperationspartner. Das BAV hat somit 1998 den deutschen Kidnapping-Markt zwar geöffnet. Der deutsche Marktplatz war aber leer. Das BAV erlaubte den deutschen Versicherern, sich nunmehr um die Umdeckung des im Ausland platzierten Geschäftes offiziell bemühen zu dürfen. Diese Bemühungen dauern an.

Nicht nur die Versicherungsnehmer, sondern auch die internationalen Sicherheitsunternehmen waren bereits vor 1998 in Allianzen mit den angloamerikanischen Kidnappingversicherern eingetreten. Daraus ergibt sich für die deutschen Versicherer die Schwierigkeit, gleichwertige und heute noch nicht durch Exklusivitätsverträge gebundene Sicherheitsdienstleister zu finden.

Wörtlich übersetzt bedeutet Kidnapping Kinderraub. Bei einer rechtlichen Auslegung entspricht der angloamerikanische Begriff des Kidnappings den §§ 234 ff. des deutschen Strafgesetzbuches. Dort sind die verschiedenen Formen der Straftaten gegen die persönliche Freiheit geregelt. Zu nennen ist hier der Menschenraub, bei dem es in einer Alternative um die Verbringung in Sklaverei, Leibeigenschaft oder auswärtige Kriegs- und Schiffsdienste geht (§ 234 StGB). Weitere Straftaten gegen die persönliche Freiheit sind die Verschleppung (§ 234a StGB), die Kindesentziehung (§ 235 StGB), die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), der erpresserische Menschenraub (239a StGB), die Geiselnahme (§ 239b StGB) und in Verbindung mit dem erpresserischen Menschenraub auch die Erpressung (§ 253 StGB). Wenn man an den Menschenraub zwecks Verbringung in die Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste denkt, verwundert es nicht, dass z. B. im Common Law Kidnapping noch im letzten Jahrhundert lediglich als ein Vergehen galt. In allen modernen Rechtsordnungen ist es aber heute als ein Verbrechen eingestuft. Welche Formen dieser Straftaten gegen die persönliche Freiheit in einer Kidnappingpolice versichert sind, ergibt sich aus den Definitionen dieser Policen. Bevor wir uns aber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Detail zuwenden, reicht es hier aus, zu wissen,

dass die Kidnappingversicherung sich mit denjenigen Straftaten gegen die persönliche Freiheit befasst, welche zum Zweck der Lösegeldforderung ausgeübt werden. Kidnappingpolicen versichern vor allem das Risiko des erpresserischen Menschenraubes.

In der deutschen Kriminalstatistik wurden für das Jahr 1998 insgesamt 149 Fälle erpresserischen Menschenraubes ausgewiesen. 1997 waren es 133. Erpresserischer Menschenraub wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft. Er liegt nach § 239a StGB vor, wenn jemand einen anderen entführt oder sich eines anderen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung auszunutzen. Das Ziel der Erpressung (§ 253 StGB) ist, dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen einen Nachteil zuzufügen, um sich selbst oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Die Aufklärungsquote betrug beim erpresserischen Menschenraub 84,6 % (1998) und 78,2 % im Vorjahr (1997).

Das statistische Material im Bereich der Kidnappingversicherung ist ungenau, weil den wenigen veröffentlichten Zahlen hier häufig unterschiedliche Verständnisse des Begriffes Kidnapping zu Grunde liegen. Gerade in den Regionen, wo das staatliche Gewaltmonopol durchbrochen ist, kommt hinzu, dass hier verlässliche Statistiken nicht geführt oder nicht bzw. mit „geschönten“ Zahlen veröffentlicht werden. Letztlich ist dieser Versicherungszweig aber auch denknotwendig mit einer hohen Diskretionsverpflichtung für die Versicherer verbunden. Die Nennung der Namen von Kunden oder bereits eine vorsichtige Umschreibung einer Kundengruppe kann hier zu Recht den Versicherer der Gefahr aussetzen, haupt- oder nebenvertragliche Diskretionspflichten in haftungsbegründendem Umfang verletzt zu haben. Kürzlich rühmte sich hier dennoch ein Versicherer in der Tagespresse, in einem europäischen Land rund ein Drittel der Mitglieder einer benannten und allseits bekannten Personengruppe gegen das Kidnappingrisiko versichert zu haben. Eine derartig unverantwortliche Public Relations-Aktivität ist einmalig. Sollte sich zukünftig daraus ein Versicherungsfall entwickeln, wird die Versicherungssumme das Haftungsrisiko dieses Versicherers nicht abschließend begrenzen können.

Markiert die von einem Autor genannte Zahl von 30 000 Kidnappingfällen die Obergrenze, nennt ein Versicherer für das Jahr 1997 nur 1 407 Fälle von Entführungen gegen Lösegeldforderungen. Ein anderer Versicherer berichtet für das Jahr 1996 weltweit ca. 12 500 Fälle. Aber auch eine Zahl von 12 500 erscheint immer noch als sehr niedrig. Setzt man die Einwohnerzahl Deutschlands mit 82 Mio. ins Verhältnis zur Weltbevölkerung mit 6 Mrd., dann kann man aus der Anzahl von 133 Fällen erpresserischen Menschenraubes in Deutschland (1997) weltweit eine Gesamtzahl von 9 732 Kidnappingfällen errechnen. In Ländern, die sich wie Deutschland aber eines gehobenen Wohlstandes erfreuen können, ist das Kidnappingrisiko häufig deutlich geringer. So entfallen lediglich 5 % der Entführungsfälle auf das Gebiet von Nordamerika und Westeuropa. Osteuropa hingegen verzeichnet über ein Viertel und Lateinamerika über ein Drittel aller Entführungsfälle. Sind sich die Experten bei diesen Zahlen uneinig, so besteht aber

Einigkeit darüber, dass nicht alle Fälle bekannt werden. Eine auch nicht grob zu bestimmende Dunkelziffer kommt somit hinzu.

Das Risiko des Kidnappings wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Entscheidend ist hierbei zunächst die Frage, ob der Staat, in dem sich dieses Verbrechen zuträgt, uneingeschränkt das Gewaltmonopol hat. Kritisch war dies Anfang 1999 vor allem in Kolumbien, Peru, Italien, Tschetschenien, Indien (Kaschmir), Libanon (Beka Ebene), Algerien, Jugoslawien, dem Südosten der Türkei sowie dem Norden und Osten von Sri Lanka. Diese Gebiete wurden hinsichtlich des Kidnappingrisikos von weltweit agierenden privaten Sicherheitsdienstleistern als besonders gefährlich eingestuft. Wachsen Guerillabewegungen zu Größenordnungen mit über 8 000 bewaffneten Kämpfern an, kann sich das Kidnapping gar zu einem Wirtschaftszweig entwickeln. Dies trifft heute insbesondere auf Kolumbien zu. Gehandelt wird in diesem Wirtschaftszweig mit menschlichem Leben. Strukturen bilden sich heraus. Die Freiheitsberaubung wird oft zunächst nicht von den paramilitärischen Untergrundkämpfern, sondern von gewöhnlichen Kriminellen vorgenommen. Diese verkaufen dann ihre Opfer an die Untergrundarmee, welche für die weiteren „Geschäftsabläufe“ besser organisiert ist.

Auch die Persönlichkeit des Opfers ist ein entscheidender Faktor für das Kidnappingrisiko. Insbesondere werden die Mitglieder von wohlhabenden Familien entführt. Unabhängig vom privaten Vermögen kann auch die Popularität eines Entführungsoffiziers den Ausschlag für seine Auswahl geben. Auch Unternehmensmitarbeiter können für Kidnapper von Interesse sein. Auf den Philippinen sind insbesondere Mitglieder der chinesischen Führungsschicht Opfer von Kidnappings. In Pakistan und Afrika hingegen steht nicht das Lösegeld im Vordergrund, sondern die Auseinandersetzung zwischen Stämmen.

Der bekannte Entführungsfall Heiniken hat gezeigt, dass das Kidnapping nicht nur für die Familien und Freunde, sondern auch für die Unternehmen zum Verlust oder der Gefährdung von Schlüsselpersonen führen kann.

Während das Kidnappingrisiko in ärmeren Regionen wie Südamerika und Osteuropa besonders hoch ist, ist in reicheren Industrienationen wie vor allem in Deutschland und England das Risiko der Produkterpressung signifikant. Betroffen sind hier vor allem bekannte Markennamen. Die Täter konzentrieren sich auf Lebensmittel, Getränke und Medikamente. Betroffen sind auch Einzelhandelsketten oder Kaufhäuser sowie Personenbeförderungsunternehmen. Einige der in Deutschland bekannten spektakulären Fälle seien hier nur stichwortartig erwähnt. 1982 bedrohte ein anonymes Anrufer die Pfanni KG mit einer Produktvergiftung. Er wollte Rache für die Entlassung von Mitarbeitern nehmen. 1984 drohte die „Animal Liberation Front“, den Schokoriegel Mars mit Rattengift zu versetzen. Die Täter wurden nie gefasst. 1989 wurde in England die Firma Heinz-Babynahrung bedroht, mit Glassplittern oder Teilen von Rasierklingen versetzt zu werden. Verhaftet wurde ein ehemaliger Polizeibeamter. 1990 vergifteten Unbekannte Sauerkirch-Marmelade, welche von Aldi-Geschäften vertrieben wurden. Als Gift wurde das Pflanzenschutzmittel E 605 eingesetzt. Berühmt wurde ab 1992 der Erpresser „Dagobert“. Seine gegen den Karstadt-Konzern

gerichteten Bomben führten auf Grund mehrerer raffinierter Geldübergabevorgänge erst 1994 zu seiner Verhaftung.

1996 forderte ein Brieftaubenzüchter DM 1 Mio. von einer Supermarktkette. Ein Polizeihubschrauber verfolgte die Brieftaube und verhaftete den Täter. Nicht gefasst wurde der Täter, der 1998 gegen eine Summe von DM 10 Mio. den Daimler-Benz-Konzern bedrohte. Er wollte Gullydeckel von Autobahnbrücken auf Mercedes-Fahrzeuge werfen.

Dem Bundeskriminalamt wurden 1991 insgesamt 99 Produkterpressungsfälle gemeldet. 1992 waren es 166 Fälle. 1993 wurden lediglich 94 Fälle registriert. 1994 waren es dann 139 Fälle und 1995 stieg die Zahl auf 172 Fälle. Bei den 160 dem BKA im Jahre 1996 gemeldeten Produkterpressungsfällen kam es in lediglich 7 Fällen zur Einsendung kontaminierter Proben. Die Vergleichszahlen des Jahres 1991 beliefen sich auf 99 gemeldete Fälle und 3 eingeschickte kontaminierte Proben. Somit werden rund 3 bis 5 % der angedrohten Kontaminationen auch durchgeführt.

Dies sieht für die Versicherungswirtschaft auf den ersten Blick als eine interessante Risikorelation aus. In den Beständen der Versicherer ergibt sich jedoch, dass hier nicht lediglich 3 bis 5 % der angedrohten Produktkontaminationen auch durchgeführt werden. Hier ist die Relation bei weitem schlechter. Bedenkt man die vom Versicherer im Falle einer Produkterpressung geschuldeten Leistungen wie beispielsweise Ersatz der Rückrufkosten, Betriebsunterbrechungskosten und Werbemaßnahmen, so wird ersichtlich, dass hier durchaus im Vertrieb erfolglose Produkte über eine Produktrückrufkostendeckung aus dem Verkehr gezogen werden können. Die Schadenverläufe werden hier auch dadurch beeinträchtigt, dass bei vorhandenem Versicherungsschutz auch nicht ernst gemeinte Drohungen eher zu einem Rückruf führen, als bei nicht vorhandenem Versicherungsschutz.

Die Anzahl der dem BKA gemeldeten Fälle von Produkterpressung gilt im internationalen Vergleich als sehr hoch. Spezialisten sprechen hier sogar gelegentlich vom „Weltmeister Deutschland“. Nach einem der weltweit führenden Versicherer für dieses Risiko ist hingegen England als Hauptrisikoland zu nennen. Als gesicherte Erkenntnis gilt, dass in den modernen Industriestaaten innerhalb der letzten 10 Jahre eine massive Zunahme der Produkterpressungsfälle registriert wurden.

Bei den Tätern handelt es sich regelmäßig um Ersttäter. Häufig sind dies ehemalige Mitarbeiter oder durch eine persönliche finanzielle Not motivierte Menschen.

So weit zu den Risiken des Kidnappings und der Produkterpressung. Trotz gewisser Ähnlichkeiten handelt es sich um grundsätzlich verschiedene Risiken. Für das Kidnappingrisiko stellt die Versicherungswirtschaft Kidnappingpolicen zur Verfügung. Das Spartenkürzel lautet KR&E (*Kidnap Ransom and Extortion*). Die Produkterpressungsversicherung wird abgekürzt mit den Buchstaben MPT (*Malicious Product Tampering*). Diese beiden Policen können miteinander in

Kombinationsprodukten verknüpft werden. Die Kidnappingpolice ihrerseits weist auch Deckungsbausteine auf, die in den Bereich der Unfallversicherung überleiten. Die Produkterpressungsversicherungen werden häufig auch im Bereich der Produkthaftpflichtversicherung angesiedelt. Die Produkthaftpflichtversicherung regelt den vorbeugenden Fall des Eigenrückrufes. Die Produkterpressungsversicherung beschäftigt sich mit dem sogenannten Fremdrückruf. Eine Kombination beider Rückrufarten in einer Police liegt daher nahe.

Nun zum Inhalt von Kidnapping-AVB. 1998 verabschiedete der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft die „Unverbindlichen Empfehlungen für die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Entführung, Erpressung und Freiheitsberaubung“ (Lösegeldversicherung – ohne Produkterpressung, ALÖV 98). Die folgenden Ausführungen orientieren sich jedoch an den „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Vermögensschäden durch Entführung und Erpressung (KR+E 98)“ der Chubb. Diese sind im internationalen Wettbewerb entstanden und erlauben eine aktuellere und marktgerechtere Darstellung der Versicherungsmöglichkeiten. Während die KR&E 98 der Chubb 13 Paragraphen hat und auf das firmen- und maklerbetreute Privatkundengeschäft ausgerichtet ist, haben die ALÖV 98 des GDV 33 Paragraphen. Die Zielgruppe des GDV ist hier eher das agenturbetreute Privatkundengeschäft mit wenig Auslandsberührung. Das Modell des GDV legt den Versicherten ein enges Pflichtenkorsett auf und zwingt sie zur Zusammenarbeit mit der Polizei, der Einhaltung bestimmter Verhaltensrichtlinien und auch der Zusammenarbeit mit den Krisenmanagementberatern. Das Bedingungsnetzwerk ist noch vom herkömmlichen Gedankengut gekennzeichnet, dass in der Zulassung der Kidnappingversicherung die Gefahr der Ausbreitung dieser Verbrechenarten liegt. Dieser Gefahr steigender Kidnappingzahlen stellt sich der GDV mit einem ausufernden Regelungsnetzwerk. So findet sich beispielsweise in § 27 Abs. 1 ALÖV 98 eine Regel, die in Kidnappingpolice sehr theoretisch wirkt: *„Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen...“*

Wie schon im Titel der KR&E 98 gesagt, bilden Entführung und Erpressung den Gegenstand dieser AVB. Entführung ist definiert als die widerrechtliche Freiheitsentziehung und unter Zwang oder durch betrügerische Handlungen andauernde Freiheitsberaubung versicherter Personen zum Zweck der Lösegeldforderung. Die Erpressung kann in der Form der rechtswidrigen Personen- oder Sachbedrohung verübt werden. Ihr Ziel ist die Erlangung eines Löse- oder Erpressungsgeldes.

Versicherungsnehmer sind vermögende und bzw. oder bekannte Privatpersonen mit deren Familien sowie Unternehmen, welche ihre Mitarbeiter versichern. Bei Konzernen werden auch die Tochterunternehmen eingeschlossen. Entweder liegt also eine Privat- oder eine Firmen- bzw. eine Konzernpolice vor.

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein bezeichneten Personen. Bei Konzernpolice sind dies vor allem alle Mitarbeiter und Organmitglieder. Bei Privatpolice werden hier mit einer weiten Familiendefinition alle Generationen

mit eingeschlossen. Weiterhin sind neben diesen im Versicherungsschein bezeichneten Personen alle Verwandten, Hausbewohner sowie Hausgäste dieser versicherten Personen eingeschlossen. Auch die Besucher oder Kunden von versicherten Firmen sind bei den Firmen- und Konzernpolice in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Bei der Sachbedrohung sind die Geschäftsräume, Waren, Produkte und sonstiges Eigentum der Versicherungsnehmerin versichert. Auch die Sachen Dritter in der Obhut und Verantwortung der Versicherungsnehmerin sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

Kidnappingpolice sind grundsätzlich mit vielen Details ausgestattet. Sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Versicherung als auch hinsichtlich der versicherten Kosten und Personen sind generalklauselartige Formulierungen nicht üblich. Der Gegenstand der Versicherung der KR+E 98 gliedert sich in fünf Absätze:

In § 1 Abs. 1 ist die Löse- und Erpressungsgeldzahlung versichert. Ausdrücklich wird hier der Fall des Personenschutzes, also der Entführung oder der Erpressung einer versicherten Person genannt. Die Höhe der durchschnittlichen Lösegeldforderung weltweit wird mit US-\$ 1,5 Mio. beziffert. In Kolumbien wird für einen entführten Inländer durchschnittlich z. Z. ein Lösegeldbetrag in Höhe von US-\$ 100.000 verlangt. Für die Freilassung von Ausländern hingegen wird durchschnittlich Lösegeld von US-\$ 1 bis 2 Mio. gefordert.

Ebenso wie in Kolumbien zeichnet sich auch in Mexiko eine Obergrenze für die Kidnappingforderungen in Höhe von US-\$ 10 Mio. ab. In Mexiko hingegen werden auch niedrige Lösegeldforderungen von nur US-\$ 25.000 genannt. In Brasilien liegt die bekannte Lösegeldspanne zwischen US-\$ 300.000 und US-\$ 3 Mio. Höhere Forderungen sind schwerer zu finanzieren. Zudem motivieren sie die Polizei zur verstärkten Verfolgung der Täter. Weiterhin verursachen derartig hohe Beträge ein erhebliches Transportproblem. Eine bargeldlose Zahlung wird ja von den Tätern nicht favorisiert.

Neben der Personenbedrohung versichern die KR&E 98 auch die sogenannte Sachbedrohung. Es geht dabei um die Drohung zwecks Erpressungsgeldzahlung, versicherte Sachen zu beschädigen, zu zerstören oder zu verunreinigen. Zu diesen versicherten Sachen gehören die Geschäftsräume und Waren sowie das gesamte Eigentum der Versicherungsnehmerin. Hinzu kommt das Eigentum Dritter, für welches die Versicherungsnehmerin rechtlich verantwortlich ist und welches sich in ihrer Obhut befindet. Wichtig ist bei Firmen- bzw. Konzernpolice innerhalb dieser Auflistung der versicherten Sachen der Begriff „Waren“. Damit integrieren die KR&E 98 einen Baustein der Produkterpressungsversicherung in die Kidnappingpolice. Versichert ist weiterhin die Drohung, geheime Informationen der Versicherungsnehmerin zu verbreiten, preiszugeben oder zu nutzen. Letztlich wird auch die Erpressung mit der gegen die Versicherungsnehmerin gerichteten Drohung mit Computerviren erfasst.

Nach den Erfahrungen der Chubb und der von ihr eingesetzten Ackerman Group kommt es in lediglich einem Prozent der Fälle zu einem simultanen Austausch von Lösegeld und Entführungsoffer. Wichtig ist daher der zweite Baustein der Kidnappingversicherung. Gemäß § 1 Absatz 2 wird der Verlust bei der Übergabe des Lösegeldes versichert. Die Vermögenswerte, welche zur Zahlung der Löse- oder Erpressungsforderung gedacht sind, können den Gefahren der Zerstörung, des Abhandenkommens, der Beschlagnahme oder ungerechtfertigten Wegnahme ausgesetzt sein. Diese Fälle sind dann versichert, wenn sie sich ereignen, während die von der Versicherungsnehmerin dazu autorisierte Person das Lösegeld noch in ihrer Obhut hatte.

§ 1 Absatz 3 ersetzt die Kosten, welche anlässlich der Löse- und Erpressungsgeldforderung entstehen. Es gibt sehr viele Arten von Kosten, die hier entstehen können. § 3 ALÖV 98 des GDV listet bereits 22 Kostenpositionen auf. So können Kosten für unabhängige Unterhändler und Sicherheitsberater sowie Dolmetscher anfallen. Objekt- oder Personenobservation oder Objekt- oder Personenschutz kann erforderlich werden. Kosten können auch für eine Spurensicherung oder für Informanten sowie für Belohnungen aufgewandt werden. Weiterhin ist an den Einsatz von Public Relations-Agenturen zu denken. Für das Lösegeld können im Falle der Finanzierung über ein Darlehen Zinsen anfallen. Das Gehalt des Entführten stellt eine weitere Kostenposition dar. Der Entführte kann während seiner Freiheitsentziehung eventuell Aktienoptionen nicht fristgerecht ausüben und dadurch einen indirekten Vermögensschaden erleiden. Ein indirekter eigener Vermögensschaden kann dem Entführten auch im Zusammenhang mit dem Ablauf von Versicherungspolicen entstehen, die er nicht mehr rechtzeitig bedienen konnte. Weitere typische Positionen, welche in Kidnappingpolicen in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden, sind die Kosten für die medizinische, psychiatrische und rechtliche Beratung. Hier werden teilweise sowohl die Kosten für die versicherten Personen als auch die Kosten für die Unternehmen mitversichert. Hinzu kommen Kosten für die Erholung und Rehabilitation. Letztlich enthalten die Policen Gleitklauseln, die auch sonstige Aufwendungen versichern, wenn sie mit Zustimmung des Versicherers erfolgen.

Insbesondere die Kosten für die Sicherheitsdienstleister sind beachtlich. Tageshonorare zuzüglich Spesen pro Person ab 2 000 Euro sind üblich.

An dieser Stelle ist auf das Zusammenspiel der Kidnappingpolicen mit den Sicherheitsdienstleistungsunternehmen einzugehen. Die Behandlung dieses Risikos erfordert einerseits natürlich eine Versicherung des Lösegeldes und der mit diesen Verbrechen zusammenhängenden Kosten der Opfer. Ebenso wichtig ist aber auch die Zusammenarbeit des Kidnappingversicherers mit einem privaten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen. So ist ein professionelles Riskmanagement im Zeitpunkt des Versicherungsfalles sofort verfügbar. Die weltweit führenden Kidnappingversicherer haben sich mit den wenigen weltweit namhaften Sicherheitsdienstleistungsunternehmen in exklusiven Partnerschaften verbunden. So arbeitet die AIG mit Kroll Associates, die Cigna mit Pinkerton, Lloyd's-Syndikate wie Hiscox und Cassidy Davis mit Control Risks und die Chubb mit der Ackerman Group zusammen. Diese weltweiten Sicherheits-

dienstleistungsunternehmen rekrutieren ihre Mitarbeiter fast ausschließlich aus ehemaligen zivilen oder militärischen Polizei- oder Geheimorganisationen. Viele von ihnen haben einen Universitätsabschluss, verfügen über langjährige Auslandserfahrung und beherrschen teilweise drei und mehr Fremdsprachen. Die deutschen Versicherer hatten hinsichtlich dieses Serviceaspektes ab der Zulassung dieser Sparte im Jahr 1998 ein Problem. Die weltweit größten Sicherheitsdienstleistungsunternehmen waren für eine exklusive Zusammenarbeit nicht mehr verfügbar. Sie sind seit vielen Jahren mit den führenden Versicherern aus dem angloamerikanischen Raum verbunden. Können nun die Versicherer sich selbst im Vertriebs- und in der Schadenbehandlung nicht auf eine exklusive Zusammenarbeit mit diesen weltweit tätigen Sicherheitsdienstleistungsunternehmen berufen, so steht es aber den versicherten Personen und Unternehmen natürlich jederzeit frei, selbst eigene vertragliche Beziehungen mit diesen Sicherheitsdienstleistern aufzunehmen. Die Kidnappingpolice ersetzt insofern die Kosten für diese Sicherheitsdienstleister, zwingt aber regelmäßig nicht zu einer exklusiven Zusammenarbeit mit einem bestimmten Unternehmen.

Mit eigenen Mitarbeitern oder Kooperationspartnern in jedem wichtigen Land der Welt beobachten diese Sicherheitsdienstleistungsunternehmen die aktuelle Risikoentwicklung vor Ort und geben Hinweise zur Begrenzung des Risikos. Diese Landesberichte werden ständig aktualisiert. Sie sind für die Versicherungsnehmer auch stets aktualisiert im Internet einsehbar. Dort werden bezüglich der einzelnen Länder genaue Differenzierungen vorgenommen, welche Hotels und Transportmittel empfehlenswert sind. So wird beispielsweise bezüglich Kolumbien darauf hingewiesen, dass man in ländlichen Gebieten auf bestimmten Strecken keine Autos als Verkehrsmittel benutzen sollte. Die organisierten Banden errichten hier regelmäßig behelfsmäßige Straßensperren. Es wurde berichtet, dass sie die Personalien ihrer Opfer mittels beigeführter Laptops überprüfen. Dort sind Daten über Personen und Firmen gespeichert, welche für die Kidnapper von besonderem oder keinem Interesse sind. Auf denjenigen Strecken, wo man in Kolumbien mit einem Auto zur Zeit nicht mehr verkehren sollte, wird als Transportmittel der Hubschrauber empfohlen. Dabei sollte aber eine Flughöhe von über 700 Meter eingehalten werden. Tiefer fliegende Hubschrauber werden teilweise auch mit einfachen Gewehren beschossen.

Die weltweit tätigen Sicherheitsdienstleister können einen Einsatz vor Ort innerhalb von 24 Stunden in allen relevanten Regionen garantieren. Es gibt natürlich weit weniger international tätige private Sicherheitsdienstleistungsunternehmen als staatliche Polizeibehörden. Staatliche Polizeibehörden müssen sich mit allen Arten von Verbrechen und Vergehen beschäftigen. Für diese Sicherheitsdienstleister ergibt sich auf Grund ihrer weltumspannenden Tätigkeit in diesem sehr speziellen Kriminalitätsbereich ein viel größeres Erfahrungsspektrum. Die Ackerman Group kann seit 1977 auf über 1 000 Kidnappingeinsätze zurückblicken. Diese Erfahrung wird auch in erfolgreicher Rückführung der Entführten bestätigt. So ist bei den vorgenannten privaten Sicherheitsdienstleistern die Anzahl der tödlich ausgehenden Kidnappingfälle signifikant geringer als im Vergleich zu den

jeweiligen landespolizeilichen Statistiken. Grundsätzlich ist gegenüber Erfolgsstatistiken im Bereich des Kidnappings Vorsicht geboten. Dieses Verbrechen hat Sensationscharakter. Wie kaum ein anderes Verbrechen kann es das Gefühl der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigen. Der Mangel an verlässlichen statistischen Aussagen zu diesem Risiko ist auch darauf zurückzuführen, dass in einigen Ländern bewusst aus generalpräventiven Gründen eine separate statistische Erfassung dieses Risikos nicht erfolgt. Umgekehrt ist bei der Meldung von Aufklärungs- und Rückführungsquoten dann auch in einigen Ländern erhebliche Skepsis angebracht.

Die privaten Sicherheitsdienstleister sind natürlich insbesondere in den Staaten gefordert, in denen das staatliche Gewaltmonopol nicht uneingeschränkt gilt. Gerade dann, wenn die lokalen Polizeibehörden eher kollaborieren als kooperieren, zahlt sich die Einschaltung eines privaten Sicherheitsdienstleisters aus. Die Ackerman Group konnte ein Entführungsoffer in Mexiko gesund befreien und trug dazu bei, dass in der Folge gleich mehrere Mitarbeiter der örtlichen Polizeibehörden suspendiert und inhaftiert wurden.

Die Sicherheitsdienstleister erhalten keine Weisungen seitens der Versicherer. Eine Weisungsabhängigkeit besteht hier ausschließlich im Verhältnis zwischen den Versicherten und den Sicherheitsdienstleistern. Unüblich ist in den modernen Policen auch die Anzeigepflicht bei Polizeibehörden. In den unverbindlichen Empfehlungen des GDV findet sich hingegen eine als Obliegenheit der Versicherungsnehmerin ausgestaltete Pflicht, ein versichertes Ereignis unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen (§ 21 Abs. 1a ALöV 98). Dies mag dem BAV und dem GDV mit Blick auf die deutschen Ermittlungsbehörden sinnvoll erscheinen. Weltweite Versicherungskonzepte stellen die Einschaltung der örtlich zuständigen Polizei hingegen regelmäßig in das Ermessen der Versicherten.

§ 1 Abs. 4 weitet den Gegenstand der Entführungs- und Erpressungsversicherung auf Schadenersatzleistungen aus. Der Versicherer ersetzt Kosten und Schäden, für die das Unternehmen auf Grund einer Gerichtsentscheidung haftet, wenn die Schadenersatzklage von einer versicherten Person wegen Verschuldens oder Inkompetenz im Zusammenhang mit der Geiselrettung erhoben wurde. Das Verschulden der Unternehmen kann sich vor allem auf die Verbrechensvorbeugung, die Nichtverhinderung einer angedrohten Körperverletzung sowie die Freilassungsverhandlungen beziehen. Klargestellt wird, dass auch die auf die Erben versicherter Personen übergegangenen Schadenersatzansprüche mitversichert sind.

Als letzter Gegenstand wird von § 1 Abs. 5 die politische Drohung dem Versicherungsschutz hinzugefügt. Hierbei geht es nicht um Lösegeldforderungen. Der Versicherer ersetzt den Unternehmen hierbei Aufwendungen, welche diese auf Grund einer gegen die versicherten Personen gerichteten politischen Drohung zu tragen haben. Als Täter kommen hier Regierungen und deren Behörden sowie politische, aufständische oder gar terroristische Gruppen in Betracht. Erforderlich ist eine politisch motivierte und ungerechtfertigte Festnahme oder Drohung

mit einer solchen Festnahme bzw. einer Körperverletzung. Kosten können hier für Berater, Unterhändler, die Freilassung und auch das Gehalt der unrechtmäßig Inhaftierten entstehen.

So weit zu den Gegenständen der Versicherung und den versicherten Kosten, wie sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vermögensschäden durch Entführung und Erpressung der Chubb (KR&E 98) definiert werden. Nunmehr zu den Ausschlüssen dieser AVB:

Wie bei allen Schadenversicherungen ist der Vorsatz der Begünstigten nicht versicherbar. Der Vorsatzausschluss in der Kidnappingversicherung ist zweigeteilt. Der Vorsatz kommt hier auf der Täter-, aber auch auf der Opferseite in Betracht. Handelt es sich um eine Firmenversicherung, so ist denkbar, dass die für die versicherten Unternehmen handelnden Mitarbeiter, Organmitglieder, Treuhänder oder Vertreter bzw. Boten an der Herbeiführung des Versicherungsfalles vorsätzlich alleine oder zusammen mit anderen mitgewirkt haben. Die Kidnappingversicherung will hier die Mitarbeiter der Unternehmen gegen Straftaten Dritter schützen, nicht hingegen diese vor untereinander begangenen Straftaten gegen die persönliche Freiheit absichern. Weiterhin ist es bei einer Erpressung oder einer politischen Drohung denkbar, dass das Opfer einen Versicherungsfall vortäuscht. Dies geschieht zumeist in kollusivem Zusammenwirken mit Dritten. Für den Adressaten einer Erpressung oder politischen Drohung ist es mitunter nicht einfach zu erkennen, ob diese echt und ernsthaft ist. Die Policen müssen hier voraussetzen, dass vor der Zahlung des Lösegeldes angemessene und zumutbare Maßnahmen getroffen werden, die Echtheit und Ernsthaftigkeit der Drohung zu überprüfen. Wird das Lösegeld trotz erkennbarer Täuschung bezahlt, entfällt der Versicherungsschutz. Praktisch dürfte dieser Ausschluss nur dann relevant werden können, wenn die Lösegeldzahlung ohne Einschaltung oder ohne Beachtung der Hinweise der Polizei bzw. der Sicherheitsdienstleister erfolgt. Mangels Erfahrung sind hier die Bedrohten gut beraten, eine solche Echtheitsprüfung nicht alleine durchzuführen.

Der wohl bekannteste Fall von kollusivem Zusammenwirken wurde sehr kontrovers diskutiert. Patricia Hearst, die Erbin des Zeitungsimperiums Hearst, wurde 1974 von einer radikalen Terrororganisation entführt. Sie verbrachte über 50 Tage eingesperrt in einem Schrank und wurde einer intensiven Gehirnwäsche unterzogen. Die von Überwachungskameras geschossenen Bilder, die sie später als Mittäterin eines bewaffneten Banküberfalls zusammen mit ihren Entführern zeigten, gingen um die Welt. Patricia Hearst wurde zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Sie musste auf Grund der Hilfe von Präsident Jimmy Carter davon aber nur zwei Jahre ableisten. Später heiratete sie ihren Bodyguard und beteuert bis heute ihre Unschuld.

Ein noch viel größeres Prognoserisiko bezüglich der Ernsthaftigkeit des Versicherungsfalles besteht bei der Sachbedrohung. Auf Grund der bereits erwähnten kriminalpolizeilichen Statistik wird hier nur ein Bruchteil der angedrohten Kontaminationen tatsächlich durchgeführt. Zu betonen ist, dass hier in den KR&E 98 ein Ausschluss für vorgetäushtes kriminelles Verhalten lediglich im Bereich der

Personenbedrohung besteht. Für den Bereich der Sachbedrohung ist dieser Ausschluss nicht aufgenommen. Dabei wird auf eine angemessene Reaktion der Opfer und ihrer Berater vertraut. Diese sind bei Sachbedrohungen viel hartnäckiger in der Durchführung eigener Prüfungsschritte als bei Personenbedrohungen.

Der Vorsatz- und Kollisionsausschluss in der Kidnappingpolice markiert eine Abgrenzung zur Vertrauensschadenversicherung. Vermögensschäden, die den versicherten Unternehmen durch die eigenen Mitarbeiter zugefügt werden, fallen weltweit in den Bereich der Vertrauensschadenversicherung. Diese hat vorsätzliche unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823 BGB zum Gegenstand, welche die Mitarbeiter gegen das Vermögen ihres Arbeitgebers begehen. Zumeist handelt es sich um Unterschlagungen und Untreuehandlungen. Aber auch der erpresserische Menschenraub ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Bezüglich der politischen Drohung sind diejenigen Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen, welche auf das Vergessen von erforderlichen Papieren, Pässen oder Visa zurückzuführen sind. Hat die Drohung nicht lediglich eine politische, sondern eine rechtliche Begründung, welche sich auf ein tatsächliches oder behauptetes Fehlverhalten der versicherten Unternehmen oder versicherten Personen stützt, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz. Der Begriff der politischen Drohung muss definitionsgemäß die Rechtswidrigkeit voraussetzen. Ist hingegen das angedrohte Übel tatsächlich gerechtfertigt oder wird ein Sachverhalt behauptet, welcher dies rechtfertigen würde, so entfällt die Rechtswidrigkeit bzw. könnte sie entfallen.

Die Kidnappingversicherung bezieht sich primär auf das Lösegeld und sonstige Kostenpositionen, welche im Zusammenhang mit dem Verbrechen und dessen Bewältigung anfallen. Damit in Zusammenhang stehende Sachschäden werden häufig bereits durch bestehende Sachversicherungen abgedeckt. Daher finden sich in den Policen die Ausschlüsse in Abgrenzung zur Sachversicherung vor allem dann, wenn nicht das Lösegeld, sondern sonstige Vermögensgegenstände der Unternehmen bzw. Familien beschädigt werden. Es handelt sich hier um eine Spartenabgrenzung.

Bei der Produkterpressung können regelmäßig Kostenpositionen entstehen, welche viel höher sind als das geforderte Lösegeld. Dies sind die Rückrufkosten, der entgangene Gewinn und der eventuelle Betriebsunterbrechungsschaden. Rückrufkosten können bezüglich der Untersuchung der kontaminierten Produkte und natürlich für den Transport und die Vernichtung der entsprechenden Chargen entstehen. Bezüglich der Versicherung des Betriebsunterbrechungsschadens ist es üblich, dass hier Begrenzungen teils hinsichtlich der Höhe pro Tag und hinsichtlich der Anzahl der Tage der Betriebsunterbrechung vereinbart werden.

Die Zeichnungspolitik der Chubb ist bei den über das Lösegeld hinausgehenden Kostenpositionen für die Produkterpressung restriktiv. In Deutschland besteht nur selten die Bereitschaft, die für den Einschluss der Rückrufkosten,

des entgangenen Gewinns und der Betriebsunterbrechungsschäden notwendigen zusätzlichen Prämien zu zahlen. Eine hohe Prämie ist notwendig, weil Produkterpressungen häufig zur Fälligkeit der Versicherungssumme in voller Höhe führen. Erforderlich für den Einschluss dieser Kostenpositionen ist eine Erweiterung der KR&E 98 durch Besondere Bedingungen. Die unverbindlichen Empfehlungen des GDV zur Lösegeldversicherung (AlöV 98) ergingen ebenfalls ausdrücklich ohne den Einschluss der Produkterpressung. Produkthaftpflichtversicherer, welche das Produkterpressungsrisiko mit einschließen, prüfen sorgfältig die Gesamtbeziehung zu ihrem Kunden. Vergleichend lässt sich hier festhalten, dass Kidnappingversicherungen auch als Einzelpolicen abgeschlossen werden können, wohingegen die Produkterpressungsversicherung von der Vielzahl der Anbieter nur zusammen mit anderen Versicherungen angeboten wird.

Während die Risikovorbeugung beim Kidnapping wünschenswert ist, ist sie im Bereich der Produkterpressungsversicherung unverzichtbar. Die Underwriter prüfen hier das Vorhandensein von Krisenplänen, die die Reihenfolge des Vorgehens detailliert festschreiben. Vorab müssen auch die Kontakte zu den Medien und den Verbänden bedacht werden. Vor allem muss einer Sensationsberichterstattung entgegengewirkt werden. Im Vorhinein sollte feststehen, wer dem Krisenstab angehört. Neben dem Sicherheitsbeauftragten und den Verantwortlichen für die Produktion ist hier auch an die Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit und natürlich an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat zu denken. In größeren Unternehmen ist beispielsweise auch die Einrichtung eines Krisenraumes ratsam. Dieser sollte von den übrigen Mitarbeitern nicht einsehbar und mit allen modernen Kommunikationsmitteln ausgestattet sein.

Als Beispiel für eine nicht ganz optimale Öffentlichkeitsarbeit sei hier folgende Begebenheit erwähnt. 1996 vergiftete ein Unbekannter Senf und Majonäse von Thomy mit Zyanid. Thomy gehört zum Nestlé-Konzern. Nach der Bedrohung der Marke Thomy trat der Pressesprecher von Nestlé vor das Hauptgebäude des Konzerns. Den angereisten Journalisten wurde mitgeteilt, dass man auf diesem Gebiet Erfahrung habe und deshalb keine Gefahr bestünde. Nestlé würde jährlich rund zehn- bis zwölfmal erpresst. So lernte die erstaunte Öffentlichkeit, dass die Marke Thomy zum Nestlé-Konzern gehört. Die Äußerungen des Pressesprechers beeinträchtigten auch das Vertrauen des Verbrauchers in die Sicherheit der anderen Produkte dieses Konzerns. Der Nestlé-Konzern rief dann vorsichtshalber auch andere Produkte zurück, u. a. Alete.

Die zukünftigen Kriminalstatistiken werden zeigen, ob es zu einem Anstieg der Zahl der Fälle von erpresserischem Menschenraub und Produkterpressung gekommen ist. Bei der Produkterpressung wird von Interesse sein, ob der prozentuale Anteil zwischen 3 % und 5 % derjenigen Fälle, bei denen die angedrohte Kontamination auch durchgeführt wird, zunimmt. Dies könnte eine Verlagerung unternehmerischen Risikos auf die Versicherungswirtschaft indizieren. Es ist nicht zu erwarten, dass die Risiken der Personen- und Sachbedrohung auf Grund der Erlaubnis des Betriebs der Lösegeld- und Entführungsversicherung zunehmen. Der Vergleich mit der Vielzahl der hoch industrialisierten Länder, in

denen diese Sparten schon seit geraumer Zeit betrieben werden dürfen, legt diese für Deutschland gehegte Vermutung nahe.

Weltweit enden rund 10 % der Fälle des erpresserischen Menschenraubes mit dem Tod des Entführten. Die Bekämpfung dieses Verbrechens ist eine öffentliche Aufgabe. Die Versicherer und die Sicherheitsdienstleister bemühen sich, einen privatwirtschaftlichen Beitrag zur Begrenzung dieses Risikos zu leisten.

Die Zukunftschancen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit*

*Dr. Wolfgang Peiner
PARION-Konzern*

Gliederung

Die Ursprünge der WaG 130

Kennzeichen der WaG 131

Einflussfaktoren auf die Zukunft der WaG 134

Größe als Faktor 136

Wege der WaG 138

Demutualisierung 141

Herausforderungen für die WaG 143

Der WaG: eine moderne Rechtsform für die Zukunft 145

* Vortrag gehalten am 1. 7. 1999.